

VERORDNUNG

920-9/2006/He

Verordnung gemäß Orts- und
Nächtigungstaxengesetz

GR-Beschl. v. 20.12.2006

Hebenstreit

e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

23.05.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Marktgemeinde HÜTTENBERG** vom 20.12.2006, Zahl 920-9/2006/He mit welcher die **Ortstaxen** ausgeschrieben werden. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl.Nr. 144, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 112 /2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die **Marktgemeinde HÜTTENBERG** erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

§ 2

Zweckwidmung

Das Aufkommen an Ortstaxen ist für die Bestreitung des Aufwandes für die örtliche Fremdenverkehrsförderung zu verwenden.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die sich im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder Campingplätzen nächtigen. Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen (Abs. 5) für ihre eigenen Nächtigungen sowie für die Nächtigungen der im § 3 Abs. 3 Z. 6 umschriebenen Personen verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Eigentümer von Ferienwohnungen sind.
- (2) Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
- (3) Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe - sind befreit:

1. Personen, die in Ausübung eines Berufes, der mit überdurchschnittlich häufiger Reisetätigkeit verbunden ist, wie Omnibuschauffeure und Reiseleiter, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten, Handelsreisende u. ä., für höchstens sieben Nächtingungen hintereinander in der Gemeinde, sofern sie sich als solche ausweisen;
2. Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind;
3. Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pflgeanstalten) im Sinne der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26;
4. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die in Jugendherbergen nächtigen;
5. Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen;
6. Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen;
7. Personen, die sich ausschließlich aus Anlaß der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen sowie der Teilnahme an Übungen des Bundesheeres im Gemeindegebiet aufhalten;
8. Schwerbehinderte, bei denen der Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und die diesen Umstand durch Vorlage eines von einer staatlichen Behörde ausgestellten Behindertenausweises sowie durch eine dem Unterkunftsgeber auszufolgende unterfertigte Bestätigung nachweisen.

(4) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.

(5) Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere nicht

1. Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;
2. für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§ 63 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. N.21);
3. für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;
4. Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.

§ 4 Ausmaß

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung nach § 3 Abs. 1 erster Satz:

Euro 0,50

(2) Bei der Festsetzung ist auf den Aufwand für die örtliche Fremdenverkehrsförderung und auf die Beschaffenheit der Einrichtungen für den Fremdenverkehr Bedacht zu nehmen.

(3) Die Ortstaxe kann nach der Jahreszeit und nach Gebietsteilen der Gemeinde abgestuft werden.

(4) Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl; diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung

bis zu 60 m ²	100
von mehr als 60 bis 100 m ²	150
von mehr als 100 m ²	200

Wurde die Abgabe abgestuft (Abs. 3), so gilt für die Ermittlung des Pauschales der Jahresdurchschnitt der für den betreffenden Gebietsteil festgesetzten Abgabe. Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Einhebung der nicht pauschalierten Ortstaxe (§ 6) wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht berührt.

- (5) Von der sich nach Abs. 4 ergebenden Höhe der pauschalierten Ortstaxe ist die Summe der jeweils bis Ende Oktober vor ihrer Fälligkeit (§ 5 Abs. 2) je Person und Nächtigung in dieser Ferienwohnung an die Gemeindekasse abgeführten Abgabe abzuziehen, und zwar höchstens bis zum Gesamtausmaß der pauschalierten Abgabe. Eine in den Monaten November und Dezember je Person und Nächtigung abgeführte Abgabe ist im darauffolgenden Kalenderjahr anzurechnen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Ortstaxe gemäß § 4 Abs. 1 ist am letzten Aufenthaltstage fällig.
- (2) Die pauschalierte Abgabe für Ferienwohnungen ist jeweils am 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so ist die pauschalierte Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

§ 6 Entrichtung

- (1) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.
- (2) Der Unterkunftsgeber hat über die Ortstaxe der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Er haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabeerklärung im Sinne der Landesabgabenordnung dar.
- (3) Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung (§ 5 Abs. 2) jedoch spätestens zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, daß für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.
- (4) Ergibt sich die Höhe der pauschalierten Abgabe für eine Ferienwohnung neben § 4 Abs. 4 auch nach § 4 Abs. 5, so hat der Eigentümer der Ferienwohnung dies der Abgabenbehörde spätestens bis zu dem in Abs. 3 für die Einzahlung festgelegten Tag unter Angabe der Höhe der abgezogenen Beträge und des jeweiligen Tages ihrer Einzahlung an die Gemeindekasse mitzuteilen.

§ 7 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 1986, Zahl 920-9/1986/Sch außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**

Rudolf SCHRATTER

Angeschlagen am: 21.12.2006
Abgenommen am: 04.01.2007